



BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer 320-kV-Höchstspannungsgleichstromverbindung (Erdkabelleitung) der Amprion GmbH von Oberzier bis Aachen-Lichtenbusch (ALEGrO)

Die Amprion GmbH mit Sitz in 44139 Dortmund plant gemeinsam mit dem belgischen Übertragungsnetzbetreiber Elia den Neubau einer rd. 100 km langen Gleichstromverbindung von Oberzier im Kreis Düren bis Lixhe in Belgien. Das Projekt trägt den Namen „ALEGrO“ (Aachen Lüttich Electricity Grid Overlay).

Für den auf deutscher Seite liegenden Abschnitt von Oberzier bis Aachen-Lichtenbusch hat die Amprion GmbH mit Schreiben vom 11.05.2017 bei der Bezirksregierung Köln die Durchführung des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Beginnend an der Umspannanlage (UA) Oberzier, wo der Neubau einer Konverterstation notwendig ist, verläuft die Trasse der Erdkabelleitung über die Gebiete der Gemeinden Inden und Niederzier sowie der Städte Düren, Eschweiler, Würselen, Stolberg und Aachen bis zum Grenzübergangspunkt Lichtenbusch. Betroffen hiervon sind Grundstücke in den Gemarkungen

- Niederzier (Flure 16, 17), Oberzier (Flure 12, 13, 14), Huchem-Stammeln (Flure 1, 3, 4, 5) der Gemeinde Niederzier,
- Arnoldsweiler (Flure 1, 2, 17), Birkesdorf (Flur 13), Merken (Flure 2, 5, 10, 17, 22, 24, 25), Mariaweiler-Hoven (Flur 1) der Stadt Düren,
- Lucherberg (Flure 4, 6, 12, 13, 14), Frenz (Flure 2, 4, 5, 10, 14) der Gemeinde Inden,
- Weisweiler (Flure 2, 3, 4, 5, 26, 27), Dürwiss (Flure 5, 6, 19), Eschweiler (Flure 9, 10, 53, 89, 90, 91, 94, 96, 98, 99, 114) der Stadt Eschweiler,
- Broichweiden (Flure 41, 42, 43, 75, 80, 82, 83) der Stadt Würselen,
- Stolberg (Flure 35, 36) der Stadt Stolberg sowie

- Haaren (Flure 27, 30), Eilendorf (Flur 2), Brand (Flure 7, 8, 13, 15, 25, 26, 27, 28, 30), Forst (Flure 15, 16, 17, 24) der Stadt Aachen.

Hinzu kommen Flächen für die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Gemarkung

- Birkesdorf (Flur 13) der Stadt Düren,
- Floßdorf (Flure 5, 7) der Stadt Linnich,
- Drove (Flur 13) der Gemeinde Kreuzau,
- Oberzier (Flur 33) der Gemeinde Niederzier sowie
- Haaren (Flur 27) der Stadt Aachen.

Bei der zu errichtenden Erdkabelleitung handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG), für das ein vordringlicher Bedarf besteht. Im Bedarfsplan des BBPlG ist die Erdkabelleitung als Höchstspannungsleitung Oberzier - Bundesgrenze (BE); Gleichstrom (Ifd. Nr. 30) ausgewiesen.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 29.05.2017 bis einschließlich 28.06.2017** im Rathaus der Kupferstadt Stolberg, Rathausstraße 11-13 in 52222 Stolberg, Abt. Stadtentwicklung und Umwelt, 5. Etage, Zimmer 510, während der Dienststunden Montag bis Mittwoch von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:30 Uhr bis 17:30 Uhr und Freitag von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Plan wird auch in den Städten Aachen, Würselen, Eschweiler, Düren und Linnich sowie den Gemeinden Inden, Niederzier und Kreuzau zur Einsichtnahme ausgelegt. Dies machen die genannten Städte und Gemeinden in eigener Zuständigkeit ortsüblich bekannt.

Gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter

http://www.brk.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/index.html
zur Verfügung.

Der Inhalt der in Papierform bei den genannten Städten und Gemeinden zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis einschließlich zum 12.07.2017**, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10 in 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Kupferstadt Stolberg, Abt. Stadtentwicklung und Umwelt, Rathausstraße 11-13 in 52222 Stolberg, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist nur mit qualifizierter elektronischer Signatur zulässig. Die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen besteht zudem in den Städten und Gemeinden, in denen der Plan parallel zur Einsichtnahme ausliegt.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 43a Nr. 2 EnWG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.
9. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
 - Anlage 1 - Erläuterungsbericht: u.a. mit Angaben zur energiewirtschaftlichen Begründung des Vorhabens und der gewählten Trassen-

führung, der Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren, der relevanten Angaben zur Baudurchführung und der zu erwartenden Immissionen;

- Anlage 3 - Grabenprofile inkl. schematischer Darstellung der Muffen und Vortriebsschächte;
- Anlage 8 - BImSchV Kabelstrecke: Nachweis über die Einhaltung der magnetischen Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV;
- Anlage 9 - Konverter: u.a. mit Angaben zu den verwendeten technischen Verfahren, der relevanten Angaben zur Baudurchführung und der zu erwartenden Immissionen insbesondere magnetische / elektrische Feldstärke sowie Schall;
- Anlage 10 - Wasserrechtliche Belange;
- Anlage 11 - Umweltstudie Einleitung
 - Teil A Umweltrelevante Angaben gem. § 6 (3) und § 6 (4) UVPG
 - Teil B Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
 - Teil C FFH-Vorprüfung
 - Teil D Artenschutzprüfung
 - Teil E Alternativenprüfung;
- Anlage 13 - Fachbeitrag Bodenschutz;
- Anlage 14 - Streckengutachten zum Baugrund sowie
- Anlage 15 - Archäologischer Fachbeitrag.

Stolberg (Rhld.), den 16.05.2017

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren zur Entnahme von Rohwasser aus der Wehebachtalsperre zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung

Gemäß §§ 8 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) hat die Stadtwerke Düren GmbH (SWD) gemeinsam mit der Wassergewinnungs- und -aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbH (WAG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Rohwasserentnahme in einer Menge bis zu 15.000.000 m³/a beantragt.

Die Förderung soll mittels eines Entnahmeturms am Talsperrendamm auf dem Grundstück Gemarkung Gressenich, Flur 003, Flurstück 2447 erfolgen. Die

beantragte Entnahmemenge beträgt insgesamt 3.580 m³/h, 85.920 m³/d und 15.000.000 m³/a.

Zurzeit besteht eine Entnahmebefugnis in Form einer wasserrechtlichen Erlaubnis in Höhe von ebenfalls 15.000.000 m³/a.

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und die dazugehörigen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens des Unternehmens ergeben, liegen gemäß § 106 Landeswassergesetz NRW (LWG) i.V.m. § 73 Abs. 3, 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG) - in der zurzeit geltenden Fassung - einen Monat lang in der Gemeinde Hürtgenwald, der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Stolberg, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, und zwar in der Zeit vom **29.05.2017 bis 28.06.2017 einschließlich** im Rathaus der Kupferstadt Stolberg, Rathausstraße 11-13 in 52222 Stolberg, Abt. Tiefbauplanung, 4. Etage, Zimmer 417, während der Dienststunden Montag bis Mittwoch von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:30 Uhr bis 17:30 Uhr und Freitag von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung gem. § 27 a VwVfG NRW auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter www.stolberg.de veröffentlicht. Dabei wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Unterlagen verlinkt. Die Unterlagen werden parallel, d.h. mit Beginn der Offenlage, auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln zugänglich gemacht, unter: www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_wasserentnahmeverfahren/index.html Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausliegenden Unterlagen.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens **zwei Wochen** nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **13.07.2017**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Stolberg, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben oder Stellungnahmen abgeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen

Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können innerhalb der vg. Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich zu verhandeln. Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin zur mündlichen Verhandlung benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen

durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, indem der Verhandlungstermin mindestens eine Woche vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekannt gemacht wird. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung entstehen, können nicht erstattet werden.

Hinweis:

Bei der Wasserentnahme, die Gegenstand dieses Verfahrens ist, handelt es sich um die Fortsetzung einer seit Jahrzehnten rechtmäßig betriebenen Oberflächenwasserentnahme.

Köln, den 12. Mai 2017

Im Auftrag
gez. Bulla



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite www.stolberg.de zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.